

Direktvermarktung



Direktvermarktung

Eine Ausnahme bildet der „sofortige Strukturwandel“.

Hier wird die bisherige Ausrichtung des Betriebes so stark verändert, dass mit sofortiger Wirkung ein Gewerbebetrieb vorliegt. Dies ist bei Investitionen mit deutlich gewerblichem Charakter der Fall.

Die verschiedenen Abgrenzungskriterien

Die wichtigste und für die Praxis vordergründigste Frage ist, welche Abgrenzungskriterien es zwischen Landwirtschaft und Gewerbe gibt. Hier kommen je nach Bereich verschiedene Kriterien infrage.

Im Bereich der Direktvermarktung wird der Verkauf selbsterzeugter landwirtschaftlicher Urprodukte immer der Landwirtschaft und nicht dem Gewerbe zugerechnet. Der Betrieb kann in beliebigem Umfang Produkte verkaufen. Auch wenn selbsterzeugte Produkte auf dem Betrieb weiterverarbeitet werden, gilt der Erlös aus dem Verkauf bis zur ersten Verarbeitungsstufe stets im Landwirtschaftsbetrieb erzielt. Erst ab der zweiten Verarbeitungsstufe sind gewisse Grenzen zu beachten. Welche Bearbeitungsschritte den Verarbeitungsstufen zuzuordnen sind, ist für viele Produkte unterschiedlich geregelt. Beispiele sind in der Tabelle dargestellt. Die Stufen unterscheiden sich je nach Produkt stark. So ist die Verarbeitung zu Wurst bereits der zweiten Verarbeitungsstufe zuzurechnen, während Käse noch als Produkt der ersten Verarbeitungsstufe gilt. Beim Verkauf von Erzeugnissen der zweiten Verarbeitungsstufe ist Vorsicht geboten, da hier Umsatzgrenzen zu beachten sind.

Der Verkauf von selbsterzeugten Produkten der zweiten Verarbeitungsstufe ist der Landwirtschaft zuzuordnen, aber nur bis zu einem Umsatz aus diesen Produkten von 51 500 € (ohne Umsatzsteuer) oder einem Drittel des Gesamtumsatzes des Betriebes im jeweiligen Wirtschaftsjahr. Beim Überschreiten dieser Grenzen sind die übersteigenden Beträge gewerbliche Einkünfte. Dann entsteht neben dem landwirtschaftlichen Betrieb ein Gewerbebetrieb.

Wenn die Oder-Regelung wirkt

Der Betriebsinhaber erzielt neben den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft auch ge-

werbliche Einkünfte. Zu beachten ist, dass es sich um eine Oder-Regelung handelt. Nur eine der Grenzen muss für die Gewerblichkeit überschritten werden. Falls keine der beiden Grenzen überschritten ist, sind sämtliche Einkünfte, die mit dem Hof bzw. der Direktvermarktung erzielt werden, landwirtschaftliche Einkünfte.

Neben selbsterzeugten Produkten wird in Höfen, auf Marktständen oder sonstigen Verkaufswegen vom Betrieb häufig zugekaufte Ware vermarktet. Hier entsprechen die Grenzwerte denen der selbsterzeugten Waren der zweiten Verarbeitungsstufe. Die Umsätze aus zugekauften Produkten dürfen 51 500 € und ein Drittel des Gesamtumsatzes nicht übersteigen. Liegen die Werte darunter, ist der Verkauf dieser Waren der Landwirtschaft zuzuordnen.

Neu: Eine Unterteilung in betriebstypische oder untypische Waren findet nicht mehr statt. Aus steuerlicher Sicht ist es irrelevant, ob sich die Verkaufsstelle auf dem Betriebsgelände befindet oder räumlich getrennt davon ist, z. B. auf einem Wochenmarkt. Diese Grenzen gelten seit dem Wirtschaftsjahr 2012/2013.

Achtung bei Dienstleistungen

Doch nicht nur die Direktvermarktung kann zur (Teil-)Gewerblichkeit führen. Auch bei Dienstleistungen des Betriebes sind gewisse Grenzen zu beachten. Hier gelten die gleichen Grenzwerte wie bei der Direktvermarktung. Umsätze aus Dienstleistungen, wie Lohnarbeit für andere Landwirte oder Winterdienst für die Gemeinde, sind so lange landwirtschaftliche Einkünfte, wie der entsprechende Umsatz hieraus ein Drittel des Gesamtumsatzes oder 51 500 € netto je Wirtschaftsjahr nicht übersteigt.

Neu: Die frühere Unterscheidung zwischen Dienstleistungen an Landwirte und an Nichtlandwirte existiert nicht mehr. Zu beachten ist, dass die Maschinen zu mehr als 10 % im eigenen Betrieb eingesetzt werden müssen. Außerdem gilt, dass die Umsätze aus den dargestellten Bereichen zusammen nicht mehr als 50 % des Gesamtumsatzes des Betriebes betragen dürfen. Das heißt, dass zum Beispiel die Direktvermarktung weniger als ein Drittel des Gesamtumsatzes ausmachen kann, ebenso wie die Dienstleistung, sie aber zur Gewerblichkeit führen, wenn beide Bereiche zusammen zu mehr als 50 % des Gesamtumsatzes beitragen.

Weitere Gefahren für die Gewerblichkeit

Der Vollständigkeit halber sollen hier weitere Grenzen in anderen Bereichen aufgeführt werden, in denen Gewerblichkeit drohen könnte. Zur Gewerblichkeit des Betriebes kann der Viehbesitz führen. Hier sind die zulässigen Vieheinheiten jeweils gerade nach der Nutzfläche des Betriebes zu beachten. Die Stellung beginnt bei 20 ha (erlaubt sind zehn Vieheinheiten je Hektar). Mit jedem Hektar nimmt die zulässige Zahl der Vieheinheiten pro Hektar ab. Auf einer Fläche von 20 ha dürfen zum Beispiel 200 Kühe gehalten werden, auf 200 ha bereits 690 Kühe.

Der Erwerbszweig „Urlaub auf dem Bauernhof“ ist als landwirtschaftliche Tätigkeit anzusehen, wenn weniger als vier Zimmer oder weniger als sechs Betten zur Beherbergung von Fremden bereitgehalten werden. Hierbei darf der Betrieb keine Hauptmahlzeiten anbieten, wobei es ein Frühstück geben darf. Zudem dürfen keine Eintrittskarten vermittelt, kein Fahrradverleih betrieben oder

ähnliche pensionsähnliche Dienste erbracht werden.

Die Stromerzeugung ist immer gewerblich – hier gibt es keine Grenzwerte. Bei der Erzeugung von Biogas zählt das eigentliche Biogas zur ersten Verarbeitungsstufe selbsterzeugter Produkte, wenn mehr als 50 % der eingesetzten Substrate aus dem eigenen Betrieb stammen. Hierdurch eröffnen sich interessante Gestaltungsmöglichkeiten, um möglichst viel Ertrag im Landwirtschafts- und nicht im Gewerbebetrieb zu belassen.

Es sei nochmal darauf hingewiesen, dass bei Betrieben in der Rechtsform einer Personengesellschaft bereits minimale gewerbliche Einkünfte ausreichen, um den ganzen Betrieb in die Gewerblichkeit rutschen zu lassen. Hierbei ist zu beachten, dass eine GbR unter Umständen auch von selbst (ohne formale Gründung) entsteht, indem zwei Personen gemeinsam einen Betrieb bewirtschaften. Vielfach ist den Beteiligten gar nicht bewusst, dass sie eine GbR gebildet haben („Gelegenheitsgesellschaft“). Die gewerbliche Abfärbung ist in dem entsprechenden Wirtschaftsjahr nicht mehr rückgängig zu machen. Somit entfällt das Wahlrecht zur Nichtaktivierung des Feldinventars, was zur Aufdeckung gewaltiger stiller Reserven führen kann.

FAZIT: Die Landwirtschaft genießt gegenüber der gewerblichen Produktion einige steuerliche Vorteile. Die Direktvermarktung selbsterzeugter landwirtschaftlicher Urprodukte gehört immer zur Landwirtschaft. Bei der zweiten Verarbeitungsstufe müssen festgelegte Umsatzgrenzen eingehalten werden. Werden diese überschritten, droht die Gewerblichkeit des Betriebsteils oder des Gesamtbetriebs, und damit entstehen deutlich höhere Kosten für das Unternehmen. Es sind Fälle aus der Praxis bekannt, in denen betroffene Betriebe die resultierende Steuerlast nicht tragen konnten und Insolvenz beantragen mussten. Deshalb sollten die Grenzen zur Gewerblichkeit eventuell mithilfe der Buchstelle oder des Steuerberaters kontinuierlich beobachtet werden.

Marcel Gerds,
Freund & Partner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft,
Lutherstadt Wittenberg

Tab.: Beispiele für die Verarbeitungsstufen

Getreide	Mehl, Schrot, Getreideflocken, Kleie	Brot, Brötchen, Nudeln, Müslimischungen
Eier	konserviert, gekocht und gefärbt, Flüssigeier, Küken	Nudeln mit Getreidemehl, Eierlikör
Holz	gespaltenes oder gehacktes Rohholz, Bretter, Bohlen	gefräste, gehobelte, imprägnierte Bretter